

FAQ – häufig gestellte Fragen

Covid-19-Härtefall-Finanzhilfen für Obwaldner Unternehmen (Härtefallmassnahmen)

Aktualisiert am 11. Mai 2021

Stichwort Erhalt Bestätigung nach Einreichung des Gesuchs

Wie werden Sie nach Einreichung des Gesuchs informiert?

Der Eingang des Gesuchs wird mit einem automatischen E-Mail bestätigt.

Stichwort zuständiger Kanton / Sitz Unternehmen

Welcher Kanton ist zuständig, wenn ein Unternehmen eine Betriebsstätte oder Filialen in einem anderen Kanton hat?

Der Sitzkanton ist auch für Unternehmen zuständig, die Niederlassungen oder Betriebsstätten in anderen Kantonen haben, d.h. ihre Geschäftstätigkeit in mehreren Kantonen ausüben, oder die ihren Sitz nach dem 1. Oktober 2020 in einen anderen Kanton verlegen.

Stichwort Gründungsdatum 1. Oktober 2020

Was ist mit Unternehmen, die nach dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sind?

Gestützt auf [Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Covid-19-Härtefallverordnung](#) (SR 951.262) muss das Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein. Stichtag für die Anspruchsberechtigung ist damit der 1. Oktober 2020. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen weichen von diesen Vorgaben nicht ab. Unternehmen, die später neu gegründet worden sind, haben keinen Anspruch auf die Härtefallmassnahmen.

Was ist mit einem Unternehmen, das einen Vorgängerbetrieb übernommen hat?

Bei Unternehmen, die nach dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden, die aber (unmittelbar) einen Vorgängerbetrieb übernommen oder eine Umstrukturierung vorgenommen haben (Wechsel der Gesellschaftsform, z.B. Einzelfirma wird neu zu einer GmbH) darf auf Vorgängerunterlagen abgestellt werden. Das kann bei der Gesucheingabe entsprechend deklariert und mit einem Kommentar versehen werden. Achtung: Dieses Vorgehen kommt aber für die nach dem 1. Oktober 2020 gänzlich neu gegründeten Unternehmen nicht zur Anwendung.

Bei einer Änderung der Rechtsform eines Unternehmens nach dem 1. Oktober 2020 gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise "Substance over form". Dieser Grundsatz wird auch für den Spezialfall einer Auffanggesellschaft verwendet. Die Auffanggesellschaft muss bereits im Zweck der Firma gemäss Handelsregister vor dem 1. Oktober 2020 dasselbe Tätigkeitsgebiet der Vorgängerorganisation aufweisen.

Stichwort Mindestumsatzgrenze von Fr. 50'000.–

Ist ein Unternehmen, das 2018 bzw. 2019 im Durchschnitt weniger als Fr. 50'000.– erwirtschaftet hat, unterstützungsberechtigt?

Nein. Die kantonalen [Ausführungsbestimmungen](#) sehen in Art. 3 Abs. 4 als allgemeine Anspruchsvoraussetzung vor, dass das Unternehmen im Jahr 2018 und 2019 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 50'000.– Franken erzielt haben muss. Unternehmen mit einem tieferen Jahresumsatz sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt.

Wie wird der Umsatz berechnet, wenn das Unternehmen erst 2018 oder später gegründet wurde?

Vgl. [Art. 3 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung](#):

Als durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019 gilt:

- a. für ein Unternehmen, das **zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020** gegründet wurde:
 1. der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate, oder
 2. der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate;
- b. für ein Unternehmen, das **zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020** gegründet wurde: der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

³ Die Umsatzangaben der Covid-19-Härtefallverordnung beziehen sich auf den Einzelabschluss des gesuchstellenden Unternehmens.

Stichwort Umsatzeinbruch

Darf für den Umsatzeinbruch in den letzten 12 Monaten auch auf den Planumsatz (z.B. bis Juni 2021) abgestellt werden?

Art. 5 Abs. 1^{bis} der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) berücksichtigt seit dem 13. Januar 2021 neu auch den Jahresumsatz 2021 und lautet wie folgt:

Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.

Der Bund will damit neu auch den Jahresumsatz 2021 berücksichtigen. Dies in Vorwegnahme der Möglichkeit, dass die Massnahmen bis Juni 2021 andauern und bis zu diesem Zeitpunkt Gesuche eingereicht werden könnten. Für den geltend gemachten Umsatzeinbruch ist aber immer eine rückblickende Betrachtung anzuwenden. Damit darf nicht auf Planzahlen abgestützt und es müssen immer die tatsächlichen Zahlen verwendet werden.

Stichwort Auszahlung von Dividenden

Im Antragsformular muss man bestätigen, dass seit dem 15. März 2020 keine Dividenden ausbezahlt wurden. Erhalte ich keine Unterstützung, wenn mein Unternehmen 2020 Dividenden oder Tantiemen ausbezahlt hat?

Doch, Sie sind auch anspruchsberechtigt, wenn nach dem 15. März 2020 eine Dividende oder Tantiemen ausbezahlt wurde. Diese Information dient zur Prüfung, ob genügend Eigenleistungen ergriffen worden sind. Das kann bei der Bemessung der Unterstützungsleistung durch das Expertengremium berücksichtigt werden. Berücksichtigt wird dabei aber auch, wenn z.B. im Jahr 2020 die Dividenden oder Gewinnausschüttungen in anderer Form an das Unternehmen zurückerstattet wurden.

Stichwort unterjähriges Geschäftsjahr

Welche Unterlagen kann ein Unternehmen mit einem unterjährigem Geschäftsjahr (d.h. Geschäftsjahr nicht gleich Kalenderjahr) einreichen?

Diese Unternehmen können ihre Jahresrechnung 2018/2019 und 2019/2020 definitiv inkl. allfälligem Revisionsbericht einreichen; zusätzlich das Budget/Vorschau Geschäftsjahr 2020/2021 und Finanzplan/Budget Geschäftsjahr 2021. Beim Budget/Vorschau Geschäftsjahr 2021 handelt es sich damit teilweise um ein der Ist-Situation angepasstes Budget (inkl. abgeschlossene Monate 2021).

Stichwort Fixkosten

Welche Kosten gehören zu den Fixkosten?

- Miete inkl. Nebenkosten / Hypothekarzinsen, Unterhalt, Nebenkosten
- Zinsen auf übrigem Fremdkapital, Leasing
- Steuern, Abgaben, Lizenzgebühren, Versicherungsprämien, von der Kurzarbeitsentschädigung nicht gedeckte Sozialversicherungsabgaben
- Abschreibungen: Nur betriebswirtschaftlich relevante Abschreibungen werden zu den ungedeckten Fixkosten gezählt.

Nicht zu den Fixkosten gehören Löhne und Gehälter (gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung KAE und Covid-Erwerbssersatz CEE) und Material- und Warenaufwand (variable Kosten).

Stichwort Covid-19-Solidarbürgschaftskredit

Sind auch Unternehmen anspruchsberechtigt, die keinen Covid-19-Solidarbürgschaftskredit bezogen haben?

Die Beantragung eines Covid-19-Solidarbürgschaftskredits ist keine eigentliche Anspruchsvoraussetzung. Auch Unternehmen, die keinen Covid-19-Solidarbürgschaftskredit bezogen haben, können ein Gesuch einreichen und sind anspruchsberechtigt. Sie können bei der Gesuchseinreichung die Frage mit einem "Nein" deklarieren und die entsprechende Begründung im Textfeld eingeben.

Sind Unternehmen, die einen Covid-19-Solidarbürgschaftskredit bezogen haben, anspruchsberechtigt?

Ja, sie sind anspruchsberechtigt. Das Unternehmen muss aber angeben, in welcher Höhe es einen Covid-19-Solidarbürgschaftskredit beansprucht hat. Mit den dazu erhaltenen Informationen kann geprüft werden, was bisher zur Sicherstellung der Liquidität unternommen wurde. Wurde ein Covid-19 Kredit beantragt, muss dies bei der Einreichung des Härtefallgesuchs somit vollständig deklariert werden.

Stichwort behördliche Schliessung von 40 Tagen

Zählen bei den 40 Tagen Betriebsschliessung auch Wochenendtage bzw. die ordentlichen Schliessstage des Betriebs (z.B. Montag geschlossen)?

Es wird mit Kalendertagen gerechnet.

Stichwort Teilschliessung

Gilt ein Unternehmen als behördlich geschlossen, wenn es eine Nebentätigkeit anbietet?

Unternehmen gelten auch als geschlossen, wenn sie die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Nebentätigkeiten mindern. Es wäre nicht sachgerecht, diejenigen Restaurant- und Ladenbetreiber schlechter zu stellen, die Unternehmergeist zeigen und in der Not ein Take-Away- oder Pickup-Angebot aufgebaut haben.

Wie verhält es sich, wenn nur ein Geschäftsbereich die Anforderungen für einen Härtefall erfüllt (z.B. Restaurant mit Metzgerei)?

Bei Teilschliessungen sind Spartenrechnungen zugelassen.

Was ist mit einem Hotel, das seinen überwiegenden Umsatzanteil aus dem Restaurantbetrieb generiert?

Hotelrestaurants gelten grundsätzlich nicht als geschlossen, da sie Hotelkunden bedienen dürfen. Wenn das Hotel mit einer Spartenrechnung aufzeigen kann, dass das Restaurant einen Umsatzausfall

von mehr als 40% hat, kann es über diesen Weg die Anspruchsvoraussetzungen für Härtefälle erfüllen, sofern nicht ohnehin das ganze Unternehmen einen Ausfall von mehr als 40% hat. In diesem Fall muss für den betroffenen Geschäftsbereich eine klare Abgrenzung über alle Umsatz- und Aufwandskonten möglich sein, die die ungedeckten Fixkosten des betroffenen Bereiches nachvollziehbar sichtbar machen (z.B. Sparten- oder Kostenstellen-Rechnung).

Können Take-Aways auch einen Härtefallbeitrag geltend machen?

Es wird auf ein "Schwerpunktprinzip" abgestellt: Unternehmen, die bereits vor Corona schwerpunktmässig Take-Away, Pickup, Onlinehandel oder lediglich Vermietungen/ Reparaturen angeboten haben, gelten nicht als geschlossen. Entsprechend gehören sie nicht zu den Härtefällen. Ein Take-Away-Stand mit ein paar Bartischen für den Konsum seines Angebots gilt demnach nicht als geschlossen, da ein paar Tische nicht ein separater Geschäftsteil sind. Anders sieht es bei einer Bäckerei mit angrenzendem Café aus, wenn das Café einen wesentlichen Geschäftszweig mit eigener Spartenrechnung darstellt.

Stichwort Beteiligung Gemeinden an einem Unternehmen

Was ist, wenn an einem Unternehmen mehrere Obwaldner Gemeinden beteiligt sind?

Der Bund beteiligt sich auch an den Kosten und Verlusten des Kantons, wenn eine Unternehmung unterstützt wird, an welcher mehrere kleine Gemeinden beteiligt sind. Es kann damit ein Gesuch eingereicht werden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass seitens der Unternehmen oder der Gemeinden ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Hier ist es am Kanton, bei der Festlegung der kantonalen Grundlagen und bei der Berechnung der Entschädigung allenfalls diese hohe staatliche Beteiligung zu berücksichtigen. Der Kanton kann also festlegen, solche Fälle auszuschliessen (z.B. wenn die kumulierte Beteiligung über einen gewissen Prozentsatz des Umsatzes hinausgeht). Er kann sie alternativ zwar zulassen, beim Festlegen der Entschädigung aber berücksichtigen, dass ein Grossteil des Kapitals aus der öffentlichen Hand stammt und daher die Entschädigung tiefer anzusetzen als bei einem rein privaten Unternehmen. Grundsätzlich ist die Härtefallverordnung dafür gedacht, Private bei der Überwindung der Krise zu unterstützen.

Stichwort Zeitpunkt Gesuchsprüfung

Muss das Gesuch möglichst schnell eingereicht werden?

Für den Entscheid, ob Sie Unterstützung erhalten, ist nicht das Datum der Gesuchstellung ausschlaggebend. Wir empfehlen Ihnen jedoch, Ihr Gesuch so bald als möglich zu stellen, da dieses durch verschiedene Stellen geprüft werden muss: Zuerst werden die eingereichten Unterlagen vom Kanton auf die Vollständigkeit hin geprüft.

Wichtig: Damit der Prozess speditiv und korrekt abgewickelt werden kann, müssen die Gesuche vollständig und sauber ausgefüllt eingereicht werden. Unvollständige Gesuche verursachen viel Abklärungsaufwand und können zurückgewiesen werden. Nach einer Zurückweisung müssen sie vollständig neu eingereicht werden.

Nach der Prüfung durch den Kanton werden die Gesuche an die Hausbank oder an die Obwaldner Kantonalbank überwiesen. Diese nimmt die vertiefte fachliche Prüfung vor. Damit es im Prüfprozess nicht zu Verzögerungen kommt, ist es ideal, wenn nicht alle Gesuche erst kurz vor Ablauf der Eingabefrist gestellt werden. Die Bank gibt nach ihrer Prüfung eine Empfehlung zuhanden des Expertengremiums ab. Das Expertengremium, das vom Regierungsrat eingesetzt wird, entscheidet nach Ablauf der Eingabefrist vom 19. Mai 2021 über die Anträge. Die Antragsstellenden werden über den Entscheid informiert.

Stichwort Form der finanziellen Unterstützung

Ist es auch möglich, nur den à-fonds-perdu-Beitrag zu beziehen ohne Darlehen?

Nein. Gemäss Art. 8 Abs. 2 der kantonalen [Ausführungsbestimmungen](#) bestehen die Unterstützungsmassnahmen aus der Kombination von rückzahlbarem Darlehen (ein Drittel) und à-fonds-perdu-Beiträgen (zweit Drittel).

Stichwort Bemessung der finanziellen Unterstützung

Nach welchen Kriterien wird der Unterstützungsbeitrag bemessen?

Vgl. Art. 17 der kantonalen Ausführungsbestimmungen:

Bei seiner Entscheidung orientiert sich das Expertengremium an folgenden Grundsätzen:

- Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19-Gesetzes speziell erwähnt sind, werden bevorzugt;
- Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögens- und Kapitalsituation, der Geschäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.
- Die Höhe der Finanzhilfen im Rahmen der Härtefallmassnahmen orientiert sich am minimalen Finanzbedarf des jeweiligen Unternehmens bis Ende 2021, den ungedeckten Fixkosten, dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 bzw. dem Umsatzrückgang der bereits vergangenen Monate im Jahr 2021, der innerbetrieblichen Anstrengungen sowie der Einschätzung der Überlebensfähigkeit des Unternehmens.

* * * * *